

## Sozial- und Gesundheitspolitik

VOLKER MEINHARDT / BERNHARD SEIDEL

Auch auf der europäischen Ebene richtet sich das Augenmerk in der Sozialpolitik immer mehr auf die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; zeigt sich doch in allen Ländern der Europäischen Union bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit und der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung verstärkt das Problem steigender Anforderungen an die Systeme der sozialen Sicherung einerseits, damit einhergehender Belastungen für Arbeitnehmer und Unternehmen andererseits, welche die Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen drohen. Dies gilt umso mehr, als die Hoffnungen auf eine dauerhafte Besserung am Arbeitsmarkt 1995 sich als trügerisch erwiesen und mit der Abkühlung der konjunkturellen Aufwärtsbewegung der Abbau der Arbeitslosigkeit ins Stocken kam, die Zahl der Arbeitslosen – bei mit über 11% der zivilen Erwerbstätigen ohnehin noch hohem Niveau – in vielen Ländern sogar wieder zu steigen begann.

Die Kommission knüpft mit ihren beschäftigungspolitischen Initiativen an die Schlußfolgerungen an, die der Europäische Rat in Essen zum Ende des Jahres 1994 zur Beschäftigungslage getroffen hatte. Dort waren insbesondere fünf Ansatzpunkte für beschäftigungswirksame Maßnahmen gesehen worden: Stärkung der beruflichen Bildung, Anregung arbeitsintensiver Wachstumsprozesse, Verringerung der Soziallasten, Steigerung der Wirksamkeit arbeitsmarktpolitischer Bemühungen und die verstärkte Förderung von Problemgruppen<sup>1</sup>. Der Europäische Rat forderte die Mitgliedstaaten auf, in Mehrjahresprogrammen diese Empfehlungen unter Berücksichtigung einzelstaatlicher Besonderheiten umzusetzen. Die Bundesregierung Deutschlands hat ein Mehrjahresprogramm erstellt und in Brüssel vorgelegt. Als Abweichung zu den vom Europäischen Rat empfohlenen Strategien weist die Bundesregierung die Senkung der Lohnnebenkosten für die unteren Einkommensgruppen zurück, da dies mit dem deutschen Sozialversicherungssystem nicht vereinbar ist.

Was die Umsetzung geeigneter Strategien auf diesen Feldern angeht, befindet sich die Kommission generell in einem Dilemma. Sieht man einmal von dem Einsatz der Strukturfonds ab, so liegt die Zuständigkeit für entsprechende Maßnahmen weitgehend bei den Mitgliedstaaten. Die Kommission muß sich hier darauf beschränken, anhand von Berichten und Mitteilungen die aktuellen Entwicklungen und Erfahrungen in den Ländern der Union darzustellen, Strategien zu entwickeln, Anregungen zu geben und auf die Koordinierung nationaler Politiken hinzuwirken.

Ein Beitrag hierzu ist die Mitteilung der Kommission über die „Europäische Beschäftigungsstrategie“<sup>2</sup>, in der die Prinzipien für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit herausgearbeitet wurden, wie sie auf der Gemeinschaftsebene für wichtig

angesehen werden. Noch unter dem Eindruck der konjunkturellen Besserung wird in der Mitteilung auf die strikte Verfolgung des finanzpolitischen Konsolidierungskurses gesetzt, in der Erwartung, daß damit über positive zinssenkende Effekte und die Stärkung des Vertrauens der privaten Wirtschaft auch kurzfristig „bedeutende Auswirkungen auf Investitionstätigkeit und Beschäftigung“ zu erzielen wären. Im Lichte der neuerlichen konjunkturellen Schwäche, die sich nahezu in der gesamten Europäische Union zeigt, mehren sich freilich die Zweifel, ob die Bemühungen der Länder um Einhaltung der Maastricht-Kriterien nicht zu einer prozyklischen Verstärkung der Abschwächung geführt haben. So hat auch das Europäische Parlament in einer Entschlieung zu einer kohärenten Beschäftigungsstrategie angemerkt, daß eine solide Finanz- und Geldpolitik sorgfältig gegen eine aktive Beschäftigungspolitik abgewogen werden sollte<sup>3</sup>.

Das in der Beschäftigungsstrategie anvisierte Wirtschaftswachstum von jährlich 3% bis 3,5% im Zeitraum von 1995 bis 2000 erscheint angesichts der auch für 1997 noch deutlich geringeren Wachstumserwartungen auf jeden Fall bei weitem zu optimistisch. Zur Schaffung von mehr als 11 Millionen neuer Arbeitsplätze dürfte es daher bis zum Jahr 2000 wohl kaum kommen. Dies liegt zumindest nicht an einer zu starken Steigerung der Arbeitskosten; fast in allen Ländern der Gemeinschaft sind – wie die Kommission im Bericht zur Beschäftigung in Europa 1995 feststellte<sup>4</sup> – die durchschnittlichen Arbeitskosten langsamer gestiegen als die Arbeitsproduktivität.

Die Berichte selbst, aber auch die Behandlung weiterer Vorlagen in den Europäischen Gremien sowie die Diskussionen in den einzelnen Mitgliedstaaten, zeigen, daß von einer kohärenten Europäischen Strategie noch nicht gesprochen werden kann. So wird einmal auf die Stimulierung des Produktivitätswachstums gesetzt, wodurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden sollen<sup>5</sup>, während die Schlußfolgerungen von Essen die Anregungen enthalten, im Wege der Förderung arbeitsintensiver Produktionsfelder die Entwicklung der Arbeitsproduktivität tendenziell zu bremsen<sup>6</sup>. Zum anderen wird nicht nur für einen zeitlich flexibleren Arbeitseinsatz, sondern auch für die Verkürzung der Arbeitszeit als Mittel der Beschäftigungssteigerung plädiert. Der Beschäftigungsbericht zeigt aber, daß die in den Mitgliedstaaten verfolgten Strategien sehr unterschiedlich sind: Während beispielsweise in Belgien, Dänemark und Schweden längerfristig auf die Verkürzung der Lebensarbeitszeit hingewirkt wird<sup>7</sup>, sind in Deutschland mit Rücksicht auf die prekäre finanzielle Lage der Alterssicherung gerade Vorruhestandslösungen erschwert und der Rentenbeginn hinausgeschoben worden. Auch kommen Initiativen der Kommission aus dem Jahr 1990, im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Arbeitszeit europaweite Rahmenbedingungen sozialer Absicherung zu schaffen<sup>8</sup>, kaum voran. Die Kommission sah sich deshalb veranlaßt, das Verfahren zur Anhörung der Sozialpartner einzuleiten, um die Legitimation für ein europäisches Vorgehen einzuholen<sup>9</sup>. Schließlich besteht zwar weitgehend Einigkeit, daß die Soziallasten von Arbeitnehmern und Wirtschaft zu hoch sind, wie sie aber unter Beibehaltung eines hohen Sozialschutzniveaus vermindert werden können, ist auch auf europäi-

scher Ebene nicht gelöst. Die von der Kommission zunächst favorisierte Lösung, Einnahmen aus Ökoabgaben zur Entlastung der Sozialbeiträge zu verwenden<sup>10</sup>, scheiterte bislang an der Uneinigkeit der Mitgliedstaaten. Die europäische Strategie für Beschäftigung dürfte infolgedessen auf absehbare Zeit noch aus vielen einzelnen nationalen Maßnahmen bestehen, die durchaus auf verschiedenen Konzepten beruhen.

### *Sozialsysteme*

In einer Mitteilung hat die Kommission 1995 dazu angeregt, daß die Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Gemeinschaftsorganen darüber nachdenken, wie das europäische Modell der weitgehend staatlichen sozialen Sicherung gegenüber den Risiken von Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit durch geeignete Reformen gesichert werden kann<sup>11</sup>. Die meisten Mitgliedstaaten stehen hinsichtlich der Finanzierung der sozialen Sicherung vor ähnlichen Problemen: Die große Arbeitslosigkeit setzt den Kreis der potentiellen Beitragszahler herab und hält den Anspruch an Leistungen hoch, zugleich steht mit weiterhin abnehmenden Geburtenraten und steigenden Lebenserwartungen ein immer größerer Teil der Bevölkerung mit Rentenansprüchen den Beitragszahlern gegenüber. Die Steigerung der Sozialbeiträge – in der Vergangenheit die probate Lösung – stößt freilich angesichts der bereits erreichten Höhe vielfach an Grenzen. Die Beiträge zur Sozialversicherung, die von den Arbeitgebern zusätzlich zu den Bruttolöhnen und -gehältern gezahlt werden, sind mit 29% der Arbeitskosten in Italien sowie mit 25% in Belgien, Frankreich und Spanien sogar merklich höher als in Deutschland (knapp 20%)<sup>12</sup>. Die Kommission stellt hier ein Bündel von Maßnahmen, die in vielen Mitgliedsländern erörtert werden, zur Diskussion. Dazu gehören auch maßvolle Einschnitte in das Leistungssystem, die Umverteilung des Arbeitsvolumens auf mehr Erwerbstätige – etwa im Wege von verschiedenen Arbeitszeitverkürzungsmodellen –, die Lohnsenkung für Problemgruppen des Arbeitsmarktes über Lohnkostenzuschüsse und der Ausbau der privaten Vorsorge zusätzlich zu einer staatlichen Grundsicherung. Bleibt die kräftige Belebung des wirtschaftlichen Wachstums aus, dürfte eine Problemlösung, die nicht mit massiven sozialen Einschnitten verbunden ist, der Quadratur des Kreises gleichen.

### *Sozialdumping*

Nachdem ein Vorschlag der Kommission von 1991, die Rahmenbedingungen bei der Entsendung von Arbeitnehmern von einem Mitgliedstaat in einen anderen in einer Richtlinie zu regeln, im Jahr 1994 am Widerstand von Großbritannien, Irland, Italien und Portugal gescheitert war, wurde in Deutschland ein nationaler Alleingang geprobt. Dies führte zu einem deutschen Entsendegesetz, das für die Dauer von dreieinhalb Jahren die Baubranche vor der Konkurrenz billigerer ausländischer Arbeitskräfte schützen soll, indem ausländische Arbeitnehmer im Bauwesen nach der niedrigsten deutschen Tariflohnstufe bezahlt werden müssen. Vor-

aussetzung ist allerdings die Allgemeinverbindlichkeitserklärung dieses Mindestlohnes, die vorerst an den deutschen Arbeitgeberverbänden scheiterte. Nun will die Europäische Union dieses Thema wieder aufgreifen und eine gemeinsame Position zum Mindestlohn der entsendeten Arbeitnehmer – dies ist zugleich auch die Begrenzung der Konkurrenz zu den heimischen Arbeitnehmern – finden<sup>13</sup>. Der Konflikt zwischen den Interessen der Niedriglohnländer an uneingeschränkter Mobilität innerhalb des Binnenmarkts auch im Bereich der Dienstleistungen und den Schutzinteressen der Wirtschaft in den Hochlohnländern erscheint damit vorprogrammiert.

Zunehmende Skepsis gegenüber einer schrankenlosen Wanderung der Produktionsfaktoren, zumindest soweit sie politikinduziert ist, deutet sich in der Haltung des Europäischen Parlaments an. In mehreren Entschließungen hat es im Jahr 1995 zu Betriebs- und Unternehmensverlagerungen eine kritische Haltung eingenommen<sup>14</sup>. Darin kommt zum Ausdruck, daß auf dieses Phänomen ein stärkeres Augenmerk zu richten sei. Einmal solle ein soziales Dumping nicht durch staatliche Beihilfen unterstützt werden<sup>15</sup>; zum anderen müsse insbesondere die Subventionskonkurrenz vermieden werden, wenn Unternehmen am bisherigen Standort bereits merkliche Finanzhilfen erhalten hätten<sup>16</sup>. Dabei ist gleichwohl offen geblieben, wie das soziale Dumping von einem Wettbewerb über Arbeitskostenvorteile inhaltlich abzugrenzen ist. Es ist zu bedenken, daß die EU-Länder mit Entwicklungsrückstand im Aufholprozeß, den die Union mit kräftigen Beihilfen unterstützt, ihre Standortvorteile zur Geltung bringen müssen. So wird erst die Voraussetzung für eine bessere soziale Absicherung geschaffen, denn Sozialschutz und wirtschaftliche Entwicklung gehen – dies zeigen auch die Berichte der Kommission<sup>17</sup> – Hand in Hand.

### *Chancengleichheit*

Infolge der traditionellen Aufgabenteilung in der Familie ist noch überwiegend die Frau für Haushalt und Kindererziehung zuständig. Für die gleichgestellte Beteiligung der Frau am Erwerbsleben sind daher Maßnahmen hilfreich, die der besseren Vereinbarkeit von Berufsleben und Familie dienen. In diesem Zusammenhang hatte die Kommission bereits 1984 eine Richtlinie über Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen vorgeschlagen, über die auf Seiten der Mitgliedstaaten wegen des Widerstandes Großbritanniens keine Einstimmigkeit zu erzielen war. Die Kommission hat infolgedessen gemäß dem Abkommen über die Sozialpolitik im Februar 1995 das Verfahren der Anhörung der Sozialpartner eingeleitet, um auszuloten, inwieweit und in welcher Weise Maßnahmen der Union über den Elternurlaub hinaus zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben für erforderlich angesehen werden<sup>18</sup>. Obwohl sich die Sozialpartner zunächst durchaus für entsprechende Gemeinschaftsinitiativen ausgesprochen hatten, entschlossen sie sich später, Verhandlungen über einen Kollektivvertrag aufzunehmen. Die Kommission setzte daraufhin die Vorbereitung einer Rechtsvorschrift der Union aus<sup>19</sup>.

Tatsächlich kam es zum Ende des Jahres zu der Unterzeichnung einer tarifvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB), der Vereinigung der Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände (UNICE) und der Europäischen Zentrale der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP). Darin ist für die Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens das Recht verankert, unabhängig vom Geschlecht mindestens drei Monate Elternurlaub zu nehmen<sup>20</sup>. Ob damit ein Einkommensanspruch verbunden ist, wird der einzelstaatlichen Ausfüllung dieser Vereinbarung überlassen.

Das Vorgehen stellt ein Novum in den Arbeitsbeziehungen dar, ist es doch zuvor bislang nicht zu einer gemeinschaftsweit geltenden Tarifvereinbarung gekommen. Damit erhält die Vereinbarung weit über deren Inhalt hinaus eine Bedeutung für die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen in der Union. Denn es zeigt sich, daß die Sozialpartner auf der europäischen Ebene nicht mehr allein auf Regelungen durch europäische Rechtsvorschriften setzen, sondern nun auch das Instrument vertraglicher Vereinbarungen zu nutzen zu beginnen, das zuvor allein auf nationaler Ebene zur Anwendung kam. Dieser Interpretation tut es keinen Abbruch, daß die Sozialpartner die Kommission gebeten haben, dafür zu sorgen, daß der Vereinbarung über eine europäische Norm Rechtsverbindlichkeit verliehen wird. Die Kommission hat als Reaktion eine Richtlinie zu der tarifvertraglichen Vereinbarung über den Elternurlaub beschlossen. Nach Auffassung der Kommission ist eine Richtlinie das verbindliche Rechtsinstrument für diesen konkreten Fall<sup>21</sup>. Der Rat hat diese Richtlinie Anfang Juni 1996 angenommen.

Es liegt angesichts der erheblichen Lohndifferenzen auf der Hand, daß auf absehbare Zeit europäische Tarifverträge in erster Linie über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und sozialen Schutz geschlossen werden dürften, nicht aber über europaweite Lohntarife. Als Signalwirkung sollte die neue Tarifnorm nicht unterschätzt werden. Zu dieser Entwicklung paßt die Gründung des Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI), das im Oktober 1995 in Florenz eingeweiht wurde und den sozialen Dialog auf europäischer Ebene fördern soll<sup>22</sup>.

Im Hinblick auf Chancengleichheit wurden 1995 weitere Vorhaben verfolgt. In Entschließungen haben Parlament und Rat dazu aufgefordert, in den verschiedenen Politikbereichen der Gemeinschaft, bei Einstellungen in europäischen Institutionen sowie im nationalen Rahmen die Belange der Gleichbehandlung von Frauen und Männern stärker zu beachten<sup>23</sup>. Dazu gehört auch die stärkere Mitwirkung von Frauen in verantwortlichen Positionen<sup>24</sup>, die Auseinandersetzung mit den Mechanismen, die zu Hemmnissen auf dem Weg der Gleichstellung führen<sup>25</sup>, die Vermeidung jeglicher Form von Diskriminierung der Frauen – eine Position, welche die Union auch auf der vierten UN-Frauenweltkonferenz in Peking vertreten hat<sup>26</sup> – sowie die Vermittlung eines „differenzierten und realistischen Bildes der Frauen und der Männer in der Gesellschaft“<sup>27</sup> durch die Werbung und die Medien. Noch rechtzeitig zum Ende des Jahres hat sich überdies der Rat über das vierte mittelfristige Aktionsprogramm für Chancengleichheit von Frauen und Männern förmlich

geeignet, so daß der Rahmen für die weitere Arbeit bis zum Jahr 2000 gegeben ist<sup>28</sup>.

### *Gesundheitspolitik*

Die Entwicklung der Vorhaben in der Gesundheitspolitik der Union im Jahre 1995 zeigt von neuem, wie schwer die Entscheidungsfindung auf der europäischen Ebene oftmals ist. So wurden auch im letzten Jahr die meisten der bereits 1994 vorgeschlagenen Aktionsprogramme, die 1995 in Kraft treten sollten, nicht vom Rat verabschiedet. Dies gilt für die Förderung, Aufklärung, Erziehung und Ausbildung im Gesundheitswesen ebenso wie für die Krebsbekämpfung und die Aidsbekämpfung. In allen diesen Fällen gab es abweichende Meinungen zwischen Rat und Parlament, so daß der Vermittlungsausschuß sich um Einigung bemühen mußte. Uneinigkeit bestand vielfach bei der Bemessung der bereitzustellenden Mittel; während der Rat hier eher restriktiv war, drängte das Europäische Parlament auf die Aufstockung der Finanzen. Abweichende Meinungen bestanden aber auch in Details der einzelnen Programme. Im Ergebnis billigte zum Ende des Jahres der Vermittlungsausschuß in allen diesen Fällen einen Entwurf, der nun in einen gemeinsamen Beschluß von Parlament und Rat umgesetzt werden muß. Damit dürfte sichergestellt sein, daß die Arbeit auf der europäischen Ebene weitergeführt werden kann; zu diesem Zweck war im Falle der Aidsbekämpfung zwischenzeitlich das Programm „Europa gegen Aids“ bis Ende 1995 verlängert worden<sup>29</sup>.

Im Hinblick auf die Vorbeugung gegen Drogenabhängigkeit ist das Verfahren der Beratung des Kommissionsvorschlags, der ebenfalls aus dem Jahr 1994 stammt, noch nicht so weit gediehen. Hier hat sich der Rat erst zum Ende des letzten Jahres auf einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt<sup>30</sup>. Das Schwergewicht liegt hier auf der Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, auf der Unterstützung nationaler Aktionen und auf der Hilfe bei der Koordinierung der einzelstaatlichen Strategien. Dies gilt hier wie auch auf den übrigen Gebieten der europäischen Gesundheitspolitik. Nach dem Vertrag von Maastricht liegt die Zuständigkeit der Gemeinschaft im Gesundheitswesen gerade auf der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, und hierzu gehört vor allem die Förderung der Forschung über Ursachen und Verbreitung von schwerwiegenden Krankheiten sowie der Information und Aufklärung<sup>31</sup>. Darüber hinaus gibt es im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nur wenige Felder einer europäischen Zuständigkeit; dies betrifft etwa die Kooperation mit Drittländern und internationalen Organisationen.

Für Aktionen auf der europäischen Ebene spricht das Subsidiaritätsprinzip auch bei Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, soweit sie in engem Zusammenhang mit den übrigen Gemeinschaftspolitiken stehen. Dies ist etwa beim Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz – eine Harmonisierungsaufgabe der europäischen Sozialpolitik – der Fall. Hier sind 1995 Mindestvorschriften für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer vom Rat angenommen worden<sup>32</sup>, und die Kommission hat Vorschläge für Schutzvor-



schriften gegen die Gefährdung durch Karzinogene<sup>33</sup> und durch explosionsfähige Atmosphäre<sup>34</sup> vorgelegt.

Insgesamt zeigt sich, daß es im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Bevölkerung in der Europäischen Union bei allen Unterschieden zwischen den Mitgliedsländern im Verlauf der Jahre erhebliche Fortschritte gegeben hat<sup>35</sup>: So ist die Säuglingssterblichkeit massiv zurückgegangen, und die Lebenserwartung der Erwachsenen ist deutlich gestiegen. Gleichwohl weist der Bericht darauf hin, daß eine Reihe von Verhaltens-, Umwelt- und sozialer Faktoren die Gesundheit bestimmen; hieraus ergeben sich Ansatzpunkte für sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen, die weitere Fortschritte erwarten lassen.

#### Ausblick

Über die Perspektiven des europäischen Modells der sozialen Sicherung, das auf ein hohes Maß an Sozialschutz durch öffentliche Institutionen setzt, wird in der Union weiter nachgedacht werden müssen. Wichtig erscheint es, die Diskussion nicht allzu isoliert für die einzelnen Elemente der Sicherungssysteme unter finanziellem Aspekt zu führen, sondern die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge dabei nicht aus dem Auge zu verlieren. Sonst drohen neue Finanzlöcher an anderer Stelle aufzureißen, wenn an der einen Stelle welche gestopft werden. Solange das Wirtschaftswachstum in der Union nicht nachhaltig gestärkt wird, dürften auch die Probleme der sozialen Sicherung nicht befriedigend gelöst werden können. Dabei darf keineswegs verkannt werden, daß auch hier Interdependenzen bestehen.

#### Anmerkungen

- 1 Vgl. Bulletin der EU 12 (1994), S. 8 f.
- 2 Die Europäische Beschäftigungsstrategie: jüngste Fortschritte und Perspektiven. Mitteilung der Kommission über Trends und Entwicklungen der Beschäftigungssysteme in der Europäischen Union. KOM(95) 465 endg. v. 11.10.1995.
- 3 ABl. der EG, C 249 v. 25.9.1995.
- 4 KOM(95) 396 endg. v. 26.7.1995.
- 5 Vgl. KOM(95) 465 endg., S. 6 f.
- 6 Vgl. Gesamtbericht 1995, S. 248; KOM(95) 396 endg., S. 13 ff.
- 7 Vgl. KOM(95) 396 endg., S. 16.
- 8 ABl. der EG, C 224 v. 8.9.1990.
- 9 Vgl. Bulletin der EU 9 (1995), S. 44 f.
- 10 Weißbuch der Kommission über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, Bulletin der EG, Beilage 6/93, Kapitel 10.
- 11 Mitteilung der Kommission über die Zukunft des Sozialschutzes; Ein Rahmen für eine europäische Debatte. KOM(95) 466 endg. v. 31.10.1995.

- 12 Vgl. KOM(95) 396 endg., S. 21.
- 13 Vgl. Der Tagesspiegel v. 1.6.1996 (Fortsetzung in Brüssel: EU-Richtlinie gegen Lohndumping).
- 14 Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments zu Unternehmensverlagerungen in der Europäischen Union, ABl. der EU, C 56 v. 6.3.1995; Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Produktionsverlagerungen und den Arbeitsplatzverlusten in der Europäischen Union, insbesondere zum Fall Lee Europe (Ypres), ABl. der EU, C 249 v. 25.7.1995; Entschließung des Europäischen Parlaments zu Verlagerungen von Unternehmen in der Europäischen Union, ABl. der EU, C 269 v. 16.10.1995.
- 15 ABl. der EG, C 56, a.a.O.; Bulletin der EU 7/8 (1995), S. 65 f.
- 16 Bulletin der EU 9 (1995), S. 42 f.
- 17 Vgl. KOM(95) 466 endg., S.16.
- 18 Vgl. Bulletin der EU 1/2 (1995), S. 84 f.
- 19 Vgl. Bulletin der EU 6 (1995), S. 103, und

- 7/8 (1995), S. 67.  
 20 Vgl. Bulletin der EU 12 (1995), S. 123.  
 21 Vgl. KOM (96) 26.  
 22 Vgl. Mitteilung der Kommission über die Gründung eines Europäischen Zentrums für Arbeitsbeziehungen (CERI), KOM(95) 445 endg.; Gesamtbericht 1995, S. 252.  
 23 Vgl. Bulletin der EU 3 (1995), S. 58.  
 24 Vgl. KOM(95) 593; Bulletin der EU 11 (1995), S. 64.  
 25 Vgl. Bericht zur Durchführung der Empfehlung des Rates zur Förderung positiver Maßnahmen für Frauen (84/635/EWG), KOM(95) 247.  
 26 Vgl. Eine neue Partnerschaft zwischen Frauen und Männern: ausgewogene Aufgabenteilung und Mitbestimmung. KOM(95) 221; Bulletin der EU 5 (1995), S. 51, 9 (1995), S. 45 f.  
 27 Bulletin der EU 10 (1995), S. 77.  
 28 Vgl. Bulletin der EU 12 (1995), S. 123 f.; KOM(95) 381 endg.  
 29 Vgl. Bulletin der EU 6 (1995), S. 106 f.; ABl. der EU, L 168 v. 18.7.1995.  
 30 Vgl. Bulletin der EU 12 (1995), S. 126.  
 31 Vgl. Art. 129 EGV.  
 32 Vgl. Bulletin der EU 12 (1995), S. 123.  
 33 Vgl. KOM(95) 425; Bulletin der EU 9 (1995), S. 43.  
 34 KOM(95) 310; Bulletin der EU 9 (1995), S. 43 f.  
 35 Vgl. Bericht der Kommission über den Gesundheitszustand in der Europäischen Gemeinschaft, KOM(95) 357 endg. v. 19.7.1995.

## Weiterführende Literatur

- Adler, Ulrich: Welchen Nutzen kann eine weltweite Harmonisierung der sozialen Standards stiften? Towards a Global Network for Social Security and Mutual Partnership. Ifo-Diskussionsbeiträge 29, München 1996.  
 Der Sozialstaat unter Druck, Schwerpunkttheft, WSI-Mitteilungen 4 (1996).  
 Fary, Dieter, Peter Lütke-Bornefeld, Gertrud Zellenberg (Hrsg.): Lebenssituationen älterer Menschen, Berlin 1996.  
 Heinrich, Ralph P. u.a.: Sozialpolitik im Transformationsprozeß Mittel- und Osteuropas, Kieler Studien 273, Tübingen 1996.  
 Kleinhenz, Gerhard (Hrsg.): Soziale Integration in Europa II, Schriften des Vereins für Sozialpolitik 222/II, Berlin 1996.  
 Köbele, Bruno, Gerhard Leuschner (Hrsg.): Dokumentation der Konferenz 'Europäischer Arbeitsmarkt – Grenzenlos mobil?' vom 6.-8.3.1995 in Bonn, Baden-Baden 1995.  
 Köbele, Bruno, Jan Cremers (Hrsg.): Europäische Union: Arbeitnehmerentsendung im Baugewerbe, Witterschlick/Bonn 1994.  
 OECD (Hrsg.): The Public Employment Service in Denmark, Finland and Italy, Paris 1996.  
 Stapf, Heinz: Alterssicherung in Spanien. Sozialpolitische Schriften 70/1, Alterssicherung in der europäischen Union I, herausgegeben von Diether Döring und Richard Hauser, Berlin 1996.